

Entschuldigungs-/Beurlaubungspraxis in der Sekundarstufe I

Fernbleiben vom Unterricht (z.B. Krankheiten und Notfälle o.Ä.)

Jedes Fernbleiben vom Unterricht oder sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Ist ein Schüler beispielsweise erkrankt, benachrichtigt ein Erziehungsberechtigter telefonisch das Sekretariat. Die Krankmeldung hat vor Unterrichtsbeginn zu erfolgen. Die vermutete Dauer der Krankheit ist anzugeben. Dauert die Krankheit längerfristig an, ist eine erneute telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat erforderlich.

Spätestens drei Tage nach Wiederbesuch des Unterrichts ist dem Klassenleiter eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Das Fehlen des Schülers ist zu begründen, die versäumten Unterrichtstage sind zu datieren.

In besonderen Fällen kann die zusätzliche Vorlage von Nachweisen (z.B. ein ärztliches Attest) verlangt werden (ÜSchO § 35 Abs. 1).

Gesundheitliche Beschwerden im Laufe des Schultags

Erkrankt ein Schüler unerwartet im Laufe des Schultags, meldet er sich vor Antritt des Heimwegs sowohl beim Fachlehrer der laufenden oder der folgenden Stunde als auch im Sekretariat ab. Der Fachlehrer vermerkt die Abmeldung im Klassenbuch. Das Sekretariat unternimmt umgehend den Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme mit einem Erziehungsberechtigten.

Unmittelbar nach Ankunft in der häuslichen Wohnung ist der Schüler bzw. sein Erziehungsberechtigter verpflichtet, darüber das Sekretariat in Kenntnis zu setzen. Das Telefonat sollte nach Möglichkeit aus dem Festnetz erfolgen.

Spätestens drei Tage nach Wiederbesuch des Unterrichts ist dem Klassenleiter eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Das Fehlen des Schülers ist zu begründen, die versäumten Unterrichtstage sind zu datieren.

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter, in anderen Fällen der Schulleiter.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nicht üblich. Der Schulleiter kann eine Ausnahme gestatten.

Die Wahrnehmung eines Arzttermins (beispielsweise im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung) wie überhaupt eine absehbare (zumeist längerfristige) Fehlzeit zur Behandlung von Krankheiten (stationärer Klinikaufenthalt u.Ä.) bedürfen grundsätzlich einer Beurlaubung. Zur Koordinierung der Leistungsnachweise ist ein Antrag auf Beurlaubung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.